

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (KES/FW)

Die Gemeinde Emmering erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG - BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. 2002 S. 962/965) – folgende

Satzung

§ 1

Die Nummern 1 bis 4 der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhalten folgende Fassung:

„1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge:

aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8 (schwer) mit Tragkraftspritze TS 8/8 und Rettungsschere	1,20 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (MAN)	2,25 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (IVECO)	3,70 €

b) einen Transporter (Kombi)
= Mehrzweckfahrzeug MZF

0,85 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

- a) Löschfahrzeuge:
 - aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8 (schwer) mit Tragkraftspritze TS 8/8 39,70 €
 - bb) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (MAN) 39,10 €
 - cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (IVECO) 49,60 €
- b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF 8,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- a) einen Mehrzwecksauger 6,00 €
- b) einen Dampfstrahler 14,00 €
- c) ein Be- und Entlüftungsgerät 21,00 €
- d) eine Wärmebildkamera 88,00 €
- e) eine Anhängelleiter AL 16/4 78,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 9,40 €

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4
Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst
für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

0,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Emmering, 20. Oktober 2006

Gemeinde Emmering

Dr. Michael Schanderl

1. Bürgermeister